

Vollzug des Landesjagdgesetzes
Neuabgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Binger Wald im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Vorderer Hunsrück

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks **Vorderer Hunsrück** die Neuabgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft **Binger Wald** unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Per-

sonen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die Abgrenzung der bestehenden Rotwildhegegemeinschaft Binger Wald erfolgte im Jahr 2008 aufgrund der Regelungen nach § 10 a Abs. 2 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Landesjagdgesetz a.F. als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit Inkrafttreten des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09. Juli 2010 und der dazu ergangenen Landesjagdverordnung vom 1. Februar 2011 besteht die Rotwildhegegemeinschaft Binger Wald auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 LJG als Körperschaft des öffentlichen Rechts fort. Aufgrund der nunmehr innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks Vorderer Hunsrück erfolgenden Abgrenzung der angrenzenden Rotwildhegegemeinschaften Mittelrhein-Hochwald-Struth, Soonwald und Soonwald-Nahe war die Überprüfung der Außengrenze der bisherigen Rotwildhegegemeinschaft Binger Wald erforderlich. Die Flächen des staatlichen Eigenjagdbezirks auf den Gemarkungen Bacharach, Breitscheid und Manubach sind aufgrund der verbundenen Lage mit den staatlichen Eigenjagdflächen auf den Gemarkungen Perscheid, Wiebelsheim und Oberwesel gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LJVO als zusammenhängender Eigenjagdbezirk künftig der Rotwildhegegemeinschaft Mittelrhein-Hochwald-Struth zuzuordnen.

Die betroffenen unteren Jagdbehörden bei den Kreisverwaltungen Rhein-Hunsrück-Kreis, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen haben unter Beratung der Kreisjagdmeister und nach Abstimmung mit dem Rotwildring Vorderer Hunsrück der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirks Grenzen. Die für Rotwild gemäß § 1 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach § 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt. Nachdem sich die Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden erstreckt, ist gem. § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Aufsichtsbehörde durch die obere Jagdbehörde zu bestimmen. Als zuständige Aufsichtsbehörde wird wie bisher die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bestimmt. Der Zuständigkeitsbereich der Kreisver-

waltung Mainz-Bingen umfasst den nach Fläche größten Teil der Rotwildhegegemeinschaft Binger-Wald.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 19.08.2013

Im Auftrag

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Binger Wald

Zugeordnete Jagdbezirke:

Dichtelbach
Daxweiler-Stromberg
Ingelheimer Wald EJB
Ockenheimer Rod a. Gatter EJB
Ockenheimer Rod im Gatter EJB
Warmstroth-Walderbach
Bacharach Süd
Bacharach Nord
Bacharach Steeg
Binger Vorderwald Veitsberg
Binger Vorderwald Druidenberg
Binger Vorderwald Allerbach
Binger Hinterwald
Breitscheid
Manubach
Niederheimbach (Fink)
Niederheimbach (ehem. GJB)
Oberdiebach
Oberheimbach
Trechttingshausen
Waldalgesheim Wald EJB
Waldalgesheim (GJB in Regiejagd)
Weiler-Bingerbrück